

Gesetz über die Beteiligung an Spitälern (Spitalbeteiligungsgesetz, SpiBG)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1, § 80 Abs. 3, § 110 Abs. 3 und § 111 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

1 Grundsätzliches

§ 1 Beteiligungen

¹ Der Kanton hält zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung Beteiligungen am Kantonsspital Baselland (KSBL), an der Psychiatrie Baselland (PBL) und am Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB).

² Die Beteiligung am UKBB richtet sich nach dem Kinderspitalvertrag.

³ Dieses Gesetz regelt insbesondere die Rechtsnatur, den Zweck und die Organisation des KSBL und der PBL (im Folgenden «die Unternehmen» genannt).

2 Organisation

2.1 Allgemeines

§ 2 Rechtsform

¹ Die Unternehmen sind öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Liestal.

1) SGS 100

§ 3 Aufgaben

- ¹ Die Unternehmen erfüllen den ihnen in der Spitalliste erteilten Leistungsauftrag für stationäre Leistungen.
- ² Sie können ambulante und intermediäre Leistungen anbieten.
- ³ Sie erbringen gemeinwirtschaftliche und andere besondere Leistungen, die ihnen durch Gesetz, Verträge, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen übertragen werden.
- ⁴ Sie tragen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Hochschulen und weiteren Partnern zur Lehre und Forschung bei.

§ 4 Unternehmerische Tätigkeit

- ¹ Die Unternehmen sind im Rahmen der staatsvertraglichen und gesetzlichen Vorgaben sowie der Leistungsaufträge und der Eigentümerstrategie in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei.
- ² Der Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen, Auslagerungen sowie die Übertragung von Aktiven auf Dritte oder Verpfändung von Aktiven an Dritte bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Regierungsrats.
- ³ Der Regierungsrat legt in der Eigentümerstrategie fest, unter welcher Voraussetzungen von der Zustimmung abgesehen werden kann.
- ⁴ Die Unternehmen stellen ihre Kredit- und Kapitalmarktfähigkeit sicher.

§ 5 Rechnungswesen

- ¹ Die Rechnungsführung erfolgt nach einem allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

§ 6 Anstellungsverhältnisse

- ¹ Die Unternehmen sind verpflichtet, Gesamtarbeitsverträge (GAV) abzuschliessen.
- ² Anstellungsverhältnisse können sowohl öffentlich-rechtlicher als auch privatrechtlicher Natur sein.

§ 7 Benutzungsverhältnis

- ¹ Das Rechtsverhältnis zwischen den Patientinnen und Patienten und den Unternehmen ist öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 8 Berufliche Vorsorge

- ¹ Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihres Personals schliessen sich die Unternehmen einer Vorsorgeeinrichtung an.

§ 9 Steuerbefreiung

¹ Die Unternehmen sind von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

2.2 Organe

§ 10 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er legt die Unternehmensstrategie im Rahmen der vom Regierungsrat bestimmten Eigentümerstrategie und der Leistungsaufträge fest.
- b. Er genehmigt die Mehrjahresplanung und das Unternehmensbudget einschliesslich der Investitionen.
- c. Er erlässt die notwendigen Reglemente, insbesondere Finanz-, Patienten- und Organisationsreglemente.
- d. Er legt die Organisation einschliesslich der Personalstrategie fest.
- e. Er ernennt die Geschäftsleitungsmitglieder.
- f. Er stellt Antrag an den Regierungsrat betreffend Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts.
- g. Er beantragt beim Regierungsrat die Revisionsstelle.
- h. Er stellt die Durchführung eines angemessenen internen Kontrollsystems und Risikomanagements sicher.
- i. Er informiert und konsultiert die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zeitgerecht und in angemessener Weise insbesondere in den für den Kanton relevanten Bereichen.

§ 11 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und weiteren Geschäftsleitungsmitgliedern.

² Die Kompetenzen und Aufgaben der Geschäftsleitung sind im Organisationsreglement festgelegt.

§ 12 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung.

² Sie erstattet dem Verwaltungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

3 Aufsicht

§ 13 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Unternehmen gemäss dem Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) vom 15. Juni 2017²⁾ aus.

² Er legt die Betriebsstandorte im Rahmen der Eigentümerstrategie fest.

³ Er wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Landrat

¹ Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Unternehmen gemäss dem Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) vom 15. Juni 2017³⁾ aus.

4 Verantwortlichkeiten

§ 15 Verantwortlichkeit der Mitglieder der Verwaltungsräte, der Geschäftsleitungen sowie der Revisionsstellen

¹ Für die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Verwaltungsräte und der Geschäftsleitungen sowie der Revisionsstellen der Unternehmen gelten sinngemäss die obligationenrechtlichen Bestimmungen über die aktienrechtliche Verantwortlichkeit.

² Das Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz) vom 24. April 2008⁴⁾ findet aufgrund von Abs. 1 keine Anwendung.

5 Rechtspflege

§ 16 Beschwerde

¹ Gegen letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der Organe der Unternehmen kann verwaltungsgerichtliche Beschwerde ans Kantonsgericht erhoben werden.

2) SGS 314

3) SGS 314

4) SGS 105

6 Übergangsbestimmung

§ 17 Gemeinsamer GAV

¹ Erfolgt die Kündigung des gemeinsamen GAV vom 1. Juli 2015 durch das KSBL oder die PBL, bleibt dieser zwischen den übrigen Parteien bestehen.

II.

Der Erlass SGS 211, Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

§ 54 Abs. 1

¹ Folgende Anstalten und Körperschaften des kantonalen Rechts erlangen die juristische Persönlichkeit aufgrund besonderer kantonalen Erlasse und werden ins Handelsregister eingetragen:

- d. **(geändert)** die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft gemäss § 1 des Einführungsgesetzes vom 22. September 1994⁵⁾ zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG-BL);
- e. **(geändert)** das Kantonsspital Baselland gemäss § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Beteiligungen an Spitälern (Spitalbeteiligungsgesetz, SpiBG) vom \$\$⁶⁾;
- f. **(geändert)** die Psychiatrie Baselland gemäss § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Beteiligungen an Spitälern (Spitalbeteiligungsgesetz, SpiBG) vom \$\$⁷⁾.

5) GS 31.882, SGS 831

6) SGS 930

7) SGS 930

III.

Der Erlass SGS 930, Spitalgesetz vom 17. November 2011, wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin:

die Landschreiberin: